

# **Satzung für den**



## **Förderverein Grundschule & Hort Dolgelin e.V.**

**Maxim-Gorki-Str. 14 – 15306 Lindendorf/OT Dolgelin**

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 06.01.2015 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule & Hort Dolgelin e.V.“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen und führt den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dolgelin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.
2. Er will in wirkungsvoller Weise alle Maßnahmen unterstützen, die einer besseren Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler dienen können.
3. Insbesondere fördert der Verein schulische und außerschulische Aktivitäten, die nicht über den Haushaltsplan der Schule oder des Hortes abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag von Schule und Hort notwendig sind.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von
  - a) Beihilfen zur Beschaffung von im Schul- und/oder Hortbereich zu verwendenden Arbeitsmitteln der verschiedenen Bildungs-, Unterrichts- und Freizeitbereiche (Spielgeräte), Gestaltung des Außen- und Innenbereichs der gesamten Einrichtung,
  - b) Veranstaltungen der Grundschule und des Horts,
  - c) bedürftigen Schülerinnen und Schülern zur Ermöglichung der Teilnahme an Klassenfahrten und Schul- und Hortveranstaltungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Mittel des Vereins und deren Verwendung**

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
  - a) Geld- und/oder Sachspenden,
  - b) Mitgliedsbeiträge.
2. Für aufgebrachte Geld- und Sachspenden erhalten die Spender auf Wunsch eine Spendenbescheinigung.
3. Um den Zweck des Fördervereins zu sichern, ist dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Bildung und Erziehung der Grundschule Dolgelin und des Horts „Happy Kids“ sowie der Stärkung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler verwendet werden.
4. Es gelten für die Bewilligung und Verwendung von Mitteln des Vereins folgende Richtlinien:
  - a) Die Schulleitung, die Hortleitung, die Schulkonferenz, die Konferenz der Lehrkräfte, die Elternkonferenz, die Konferenz der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Mitglieder des Fördervereins können dem Vorstand Vorschläge zur Verwendung von finanziellen Mitteln unterbreiten und diese als schriftlichen Antrag stellen.
  - b) Bei Förderleistungen, die den Wert von 400,00 Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Vermögen darf nur für das Erreichen der Vereinsziele verwendet werden. Zuwendungen und die Übergabe von Sachwerten im Sinne des § 2 erfolgen gegen Quittungsbeleg. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins. Gegenstände, die einen Wert von 150,00 Euro übersteigen, werden vom Schatzmeister inventarisiert.

## **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist formlos oder mit dem Antragsformular des Vereins schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung.
3. Alle Mitglieder des Vereins entrichten einen Jahresbeitrag.
4. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Näheres regelt die Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungszeit von einem Monat schriftlich erklärt werden kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden,
  - d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem Betreffenden die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister, stellv. Schatzmeister, Vertreter der Schule, Vertreter des Hortes, Schriftführer) und Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.
2. In der ersten Mitgliederversammlung nach Beginn des Kalenderjahres hat der Vorstand Bericht zu erstatten.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich (Mail/per Post) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Leiter aus ihrer Mitte, der die Versammlung führt.
7. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet
  - a) grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen,
  - b) mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über
    - die vorzeitige Berufung von Vorstandsmitgliedern,
    - die Änderung der Beitragsordnung,
  - c) - mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über
    - Satzungsänderungen (§ 33 BGB),
    - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
10. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
11. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes,

- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
  - e) die Änderung der Beitragsordnung,
  - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - g) die Vergabe von Förderleistungen, die den Wert von 400,00 Euro übersteigen.
  - h) die Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) die Auflösung des Vereins,
12. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Vertreter der Schulleitung, dem Vertreter der Hortleitung, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung oder Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und bereitet Einladungen und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
6. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

7. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, während die übrigen Vorstandsmitglieder nur zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt sind.
8. Bei finanziellen Angelegenheiten und Bankgeschäften sind stets zwei Vertreter des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
10. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
11. Die Ausgaben, die durch die Erledigung der vorstehenden Aufgaben und die Tätigkeiten des Vorstandes notwendig werden, einschließlich Porto, Vervielfältigungen, Drucksachen und Fahrkosten trägt der Förderverein. Sie sind in üblicher Form zu belegen und vom Vorstand zu prüfen.
12. Es besteht Einigkeit darüber, dass Mitglieder des Vereins und deren Beauftragte keinerlei andere Pflichten übernehmen, als sich aus der vorstehenden Satzung ergeben. Dies gilt auch in finanzieller Hinsicht.

## **§ 9 Abrechnung und Prüfung**

1. Die Abrechnung der Finanzen erfolgt durch den Schatzmeister zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenführung des Vereins wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer mindestens einmal jährlich geprüft.
3. Den Prüfern ist uneingeschränkte Einsicht in die Rechnungen, Bewilligungsbeschlüsse, Einnahmen und Ausgaben sowie das Inventarverzeichnis des Vereins zu gewähren.
4. Sie haben durch Stichproben den Zustand der vom Förderverein angeschafften Gegenstände zu prüfen und sich davon zu überzeugen, dass diese den vorgesehenen Eigentumsvermerk tragen.
5. Die Prüfer unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie noch vor der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres abgeschlossen werden kann. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung in jedem Fall schriftlich Bericht.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf im Sinne des § 33 BGB einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Die Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
3. Über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit im Sinne des § 41 BGB.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Dolgeln und den Hort „Happy Kids“ je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12 Gerichtsstand**

In Streitfällen ist das Amtsgericht Frankfurt (Oder) sachlich und örtlich zuständig.

Dolgeln, 20.03.2017

gez. Vorsitzende Sabrina Storch

gez. stellv. Vorsitzende Mandy Sagitz

gez. Vertreterin Schule Corinna Rotzoll

gez. Vertreterin Hort Dajana Busch

gez. Schatzmeisterin Silke Bida

gez. stellv. Schatzmeisterin Jana Burgert

gez. Schriftführerin Kerstin Kempert